



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Sozialversicherungen BSV**

# **Wegleitung zur freiwilligen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung**

Gültig ab 1. Januar 2003

**Stand 1. Januar 2007**

318.101 d

2.07

## **Vorwort**

Diese Neuauflage der Wegleitung zur freiwilligen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung ersetzt die Fassung vom 1. Januar 2001. Diese war durch die Nachträge vom 1. Januar 2002 und vom 1. Juni 2002 ergänzt und insbesondere an das Personenfreizügigkeitsabkommen CH/EU und den EFTA-Vertrag angepasst worden.

Die vorliegende Auflage bringt die Wegleitung mit dem ab dem 1. Januar 2003 gültigen Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts in Übereinstimmung. Die notwendigen Änderungen betreffen hauptsächlich den Bereich des Verfahrens (siehe Rz 6001 ff.).

Im Rahmen der Anpassungen der Renten und Beiträge an die Lohn- und Preisentwicklung per 1. Januar 2003 wird der Mindestbeitrag in der freiwilligen AHV/IV auf 824 Franken erhöht.

**Vorwort zum Nachtrag 1, gültig ab Januar 2005**

Mit dem Nachtrag 1 wird verdeutlicht, dass sich die sog. Osterweiterung der EU vorderhand nicht auf den personellen und territorialen Geltungsbereich der freiwilligen Alters-, Hinterlassen- und Invalidenversicherung auswirkt (vgl. [AHI 2004 S. 121 und 122](#)). Ausserdem werden Fehler und Ungereimtheiten ausgemerzt und die neueste publizierte Rechtsprechung bis und mit Heft 4/2004 der AHI-Praxis berücksichtigt.

**Vorwort zum Nachtrag 2, gültig ab 1. April 2006**

Dieser Nachtrag enthält die wegen der Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf die neuen EG-Mitgliedstaaten (Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern) nötigen Anpassungen. Die Bürger dieser Staaten können der freiwilligen Versicherung ab dem 1. April 2006 nun auch beitreten. Auf der anderen Seite wird die Beitrittsmöglichkeit in den neuen EG-Mitgliedstaaten aufgehoben. In diesen können freiwillig versicherte Schweizer Bürgerinnen und Bürger, EU- und EFTA-Staatsangehörige nach dem 1. April 2006 noch sechs Jahre versichert bleiben oder, sofern sie älter als 50-jährig sind, die Versicherung bis zum Eintritt ins ordentliche Rentenalter weiterführen.

Ausserdem werden Fehler und Ungereimtheiten ausgemerzt und die neueste auf der Website [www.sozialversicherungen.admin.ch](http://www.sozialversicherungen.admin.ch) bis und mit August 2005 publizierte Rechtsprechung berücksichtigt.

### **Vorwort zum Nachtrag 3, gültig ab 1. Januar 2007**

Der vorliegende Nachtrag aktualisiert die Rechtspflege, die mit dem Inkrafttreten des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) und des Verwaltungsgerichtsgesetzes (VGG) am 1. Januar 2007 geändert worden ist. Namentlich wurde die Eidgenössische Rekurskommission der Alters- und Hinterlassenenversicherung für die im Ausland wohnenden Personen aufgehoben. Beschwerden gegen Einspracheentscheide sind neu beim Bundesverwaltungsgericht einzureichen. Entscheide dieses Gerichts können mit Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden.

Der Mindestbeitrag steigt von 824 Franken auf 864 Franken im Jahr an (Verordnung 07, SR 831.108). Die Hinweise auf den Mindestbeitrag sind entsprechend angepasst worden.

Ausserdem sind gewisse Fehler und Ungereimtheiten ausgemerzt und die Rechtsprechung (bis Oktober 2006) aufgrund der auf der Website ([www.sozialversicherungen.admin.ch](http://www.sozialversicherungen.admin.ch)) veröffentlichten Urteile nachgetragen worden.

Die einzelnen Änderungen sind mit dem Vermerk 1/07 versehen.

## Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen.....	10
<b>1. Teil: Allgemeines</b>	
1. Wesen .....	12
2. Durchführungsorgane der freiwilligen Versicherung.....	12
3. Die Orientierung .....	13
<b>2. Teil: Der Beitritt zur freiwilligen Versicherung</b>	
1. Beitrittsbedingungen.....	14
1.1 Staatsangehörigkeit .....	14
1.2 Ausserhalb der EU oder der EFTA wohnen.....	15
1.3 Nicht in der obligatorischen AHV versichert sein .....	15
1.4 Fünf Jahre vorbestandenes Versicherungsverhältnis .....	16
2. Beitrittsfrist.....	16
2.1 Ordentliche Frist.....	16
2.2 Verlängerung der Beitrittsfrist.....	17
2.3 Übergangsbestimmungen .....	17
2.3.1 Übergangsbestimmung zur 10. AHV-Revision .....	17
2.3.2 Übergangsbestimmungen zur Revision der freiwilligen Versicherung per 1. April 2001, zum Abkommen mit der EFTA per 1. Juni 2002 und zur Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens per 1. April 2006.....	17
3. Beitrittsverfahren .....	19
<b>3. Teil: Rücktritt und Ausschluss von der freiwilligen Versicherung</b>	
1. Der Rücktritt von der freiwilligen Versicherung.....	21
1.1 Rücktrittserklärung .....	21
1.2 Wirkungen .....	21
2. Der Ausschluss aus der freiwilligen Versicherung .....	22
2.1 Ausschlussfrist .....	22
2.2 Mahnverfahren.....	22

2.2.1	Mahnverfahren für die Einreichung von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften.....	22
2.2.2	Mahnung für die Nichtbezahlung der Beiträge.....	23
2.3	Ausschluss.....	24
2.4	Wirkungen des Ausschlusses .....	24
2.5	Höhere Gewalt und fehlende Beitragsüberweisungs- möglichkeit .....	24

#### **4. Teil: Die Beiträge**

1.	Die Beitragspflicht .....	26
2.	Die Grundlagen der Beitragsbemessung .....	27
2.1	Erwerbstätige Versicherte .....	27
2.2	Nichterwerbstätige Versicherte .....	28
2.2.1	Nicht dauernd voll erwerbstätige Versicherte .....	28
2.2.2	Nichterwerbstätige Versicherte .....	29
3.	Die Festsetzung der Beiträge im Allgemeinen .....	31
3.1	Beitragsperiode .....	31
3.2	Zeitpunkt der Beitragsfestsetzung.....	32
3.3	Berechnungsperiode .....	32
3.4	Ermittlung des Einkommens und des Vermögens .....	34
3.5	Mahnverfahren bei Nichteinreichung der Unterlagen.....	35
3.6	Umrechnungskurse für Einkommen und Vermögen .....	36
3.7	Bemessung der Beiträge.....	36
3.8	Beitragsverfügung .....	37
3.9	Verjährung der Beiträge .....	38
4.	Die Festsetzung der Beiträge bei Änderung der Einkom- mensgrundlagen oder der Vermögensverhältnisse.....	38
4.1	Anwendungsfälle.....	38
4.2	Beitragsbemessung .....	39
4.3	Verfahren .....	40
5.	Die Zahlung der Beiträge .....	40
5.1	Fälligkeit der Beiträge .....	40
5.2	Verzugs- und Vergütungszinsen .....	41
5.3	Zahlstelle.....	42
5.4	Währung .....	42
5.5	Umrechnungskurs .....	43
5.6	Stundung.....	43
5.7	Mahnverfahren bei Nichtzahlung der Beiträge.....	44

5.8 Vollstreckungsverjährung.....	45
5.9 Spesen.....	45
6. Die Eintragung in das individuelle Konto.....	45
6.1 Kennzeichnung im Mitgliederregister.....	46
<b>5. Teil: Die Leistungen</b>	
1. Leistungsarten.....	47
2. Zuständigkeit und Aufgaben der Durchführungsorgane der freiwilligen Versicherung.....	47
3. Leistungsgesuch.....	48
3.1 Einreichen des Gesuchs.....	48
3.2 Prüfung und Übermittlung des Leistungsgesuchs.....	48
4. Rentenberechnung.....	48
5. Eingliederungsmassnahmen für Invalide.....	49
5.1 Art der Massnahmen.....	49
5.2 Anspruchsvoraussetzungen.....	49
5.3 Entstehen und Erlöschen des Anspruchs.....	50
5.4 Durchführung der Massnahmen.....	50
5.5 Wahlrecht der Versicherten.....	50
6. Auswirkungen von Rücktritt, Ausschluss und Beitragsstun- dung auf die Leistungen.....	51
6.1 Beiträge.....	51
6.2 Renten.....	51
6.3 Eingliederungsmassnahmen.....	51
7. Auszahlung von Geldleistungen.....	52
7.1 Auszahlende Stellen.....	52
7.2 Auszahlungen im Ausland.....	53
7.3 Auszahlungen in der Schweiz.....	54
7.4 Verrechnung.....	55
7.5 Überwachung periodischer Geldleistungen.....	55
7.6 Spesen.....	55
<b>6. Teil: Die Rechtspflege</b>	
1. Einsprache.....	57
2. Beschwerde gegen Verfügungen und Einspracheentscheide	57



3. Beschwerde ans Bundesgericht.....	58
4. Formvorschriften, Fristen und Fristwahrung.....	58
5. Verfahrenskosten und Parteientschädigung .....	59
6. Kreisschreiben über die Rechtspflege in der AHV, der IV, der EO und bei den EL.....	60
<b>7. Teil: Anhänge</b>	
1. Gesetzliche Erlasse.....	61
2. Wichtige Ansätze in der freiwilligen Versicherung.....	62
3. Hinweis auf Beitragstabellen .....	63
4. Rechtsprechung .....	64
5. Merkblätter und Formulare .....	65
6. Liste der Staaten, die der EU bereits vor dem 1. Mai 2004 angehörten .....	67
7. Liste der Staaten, die im Rahmen der sog. Osterweiterung zur EU gestossen sind .....	68

**Abkürzungen**

AHI	AHI-Praxis, herausgegeben vom Bundesamt für Sozialversicherung (von 1993 bis 2004)
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (SR 831.10)
AHVV	Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 31. Oktober 1947 (SR 831.101)
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (SR 830.1)
ATSV	Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 19. September 2002 (SR 830.11)
Ausgleichskasse	Schweizerische Ausgleichskasse
Auslandvertretungen	Schweizerische Botschaften und Konsulate
BGer	Bundesgericht
BGG	Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz; SR 173.110)
Bundesamt	Bundesamt für Sozialversicherungen
BVwGer	Bundesverwaltungsgericht
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation
EU	Europäische Union/Europäische Gemeinschaft

Freiwillige Versicherung	Freiwillige Alters-, Hinterlassenen- und Invaliden- versicherung
IK	Individuelles Konto
IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 (SR 831.20)
IV-Stelle	IV-Stelle für Versicherte im Ausland
IVV	Verordnung über die Invalidenversicherung vom 17. Januar 1961 (SR 831.201)
Rz	Randziffer
Tabelle	Beitragstabellen zur freiwilligen Versicherung
VFV	Verordnung über die freiwillige Alters-, Hinterlas- senen- und Invalidenversicherung vom 26. Mai 1961 (SR 831.111)
VGG	Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bun- desverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsge- setz; SR 173.32)
VwVG	Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (SR 172.021)
WML	Wegleitung über den massgebenden Lohn in der AHV/IV und EO
ZAK	Monatsschrift über die AHV, IV und EO, heraus- gegeben vom Bundesamt für Sozialversicherung bis 1992

## 1. Teil: Allgemeines

### 1. Wesen

1001 4/06 Der freiwilligen Versicherung können unter gewissen Voraussetzungen Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger sowie Bürgerinnen und Bürger der EU-Mitgliedstaaten und der EFTA beitreten.

Die freiwillige Versicherung umfasst die AHV und die IV. Die Bestimmungen des AHVG und IVG gelten auch für die freiwillige Versicherung; ferner sind die einschlägigen Bestimmungen der AHVV und IVV anwendbar, soweit die VFV keine abweichenden Bestimmungen enthält ([Art. 25 VFV](#)).

Die allgemeinen Weisungen des Bundesamtes an die Ausgleichskassen gelten sinngemäss für die Schweizerische Ausgleichskasse, soweit die vorliegende Wegleitung nichts Abweichendes vorsieht oder das Bundesamt nicht Ausnahmen zulässt.

### 2. Durchführungsorgane der freiwilligen Versicherung

1002 Die Durchführung der freiwilligen Versicherung erfolgt durch die Ausgleichskasse und die IV-Stelle für Versicherte im Ausland unter Mitwirkung der Auslandsvertretungen und der AHV/IV-Dienste.

1003 Die Ausgleichskasse und die IV-Stelle verkehren unmittelbar mit den Auslandsvertretungen und den AHV/IV-Diensten. Diese erfüllen als Hilfsstellen der Ausgleichskasse für die in ihrem Konsularbezirk wohnhaften Schweizer insbesondere folgende Aufgaben:

- Orientierung und Auskunftserteilung über die freiwillige Versicherung;
- Entgegennahme der Beitritts- und Rücktrittserklärungen und Prüfung der darin enthaltenen Angaben;
- Führung einer Kontrolle der freiwillig Versicherten;
- Ermittlung des Einkommens und Vermögens der freiwillig Versicherten;
- Festsetzung der Beiträge;

- Bezug der Beiträge, soweit diese nicht direkt an die Ausgleichskasse entrichtet werden;
- Berechnung und Bezug der Verzugszinsen sowie Berechnung und Gewährung von Vergütungszinsen;
- Entgegennahme der Anmeldungen zum Bezug von Versicherungsleistungen und Mitwirkung bei der Abklärung von Anspruchsvoraussetzungen;
- Entgegennahme des Gesuches um Einkommensteilung bei Ehescheidung;
- Auszahlung von Geldleistungen im Ausland, soweit diese nicht durch die Ausgleichskasse direkt erfolgt.

- 1004 Der „AHV/IV-Dienst“ ist ein gemeinsames Zentrum, dem die Aufgabe übertragen wird, für mehrere Konsularbezirke die freiwillige Versicherung durchzuführen. Die Aufgaben der AHV/IV-Dienste sind mit denjenigen der Auslandsvertretungen absolut identisch.
- 1005 Die Auslandsvertretungen und die AHV/IV-Dienste haben die ihnen obliegenden Aufgaben nach den Weisungen der Ausgleichskasse zu erfüllen. Allgemeine Weisungen erlässt die Ausgleichskasse im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement für Auswärtige Angelegenheiten.

### **3. Die Orientierung**

- 1006 Die Orientierung über die Beitrittsmöglichkeiten und die Auswirkungen der freiwilligen Versicherung obliegt den Auslandsvertretungen und den AHV/IV-Diensten. Zur Erleichterung dieser Aufgabe gibt das Bundesamt Merkblätter oder andere Mitteilungen heraus.
- 1007 Die Auslandsvertretungen in Staaten, die nicht Mitglieder der  
4/06 EU oder der EFTA sind, machen alle Schweizer Bürgerinnen und Bürger bei der Eintragung in das Matrikelregister auf die Beitrittsmöglichkeit aufmerksam.

## 2. Teil: Der Beitritt zur freiwilligen Versicherung

### 1. Beitrittsbedingungen

([Art. 2 Abs. 1 AHVG](#); [Art. 7 VFV](#); [Art. 1b IVG](#))

- 2001 Personen, die der freiwilligen Versicherung beitreten wollen,  
4/06 haben die folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:
- die schweizerische Staatsbürgerschaft oder diejenige eines Mitgliedstaats der EU oder der EFTA besitzen;
  - nicht in einem Staat der EU oder der EFTA wohnen;
  - nicht gemäss [Art. 1a des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung \(AHVG\)](#) versichert sein;
  - unmittelbar vor dem Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung während mindestens fünf aufeinanderfolgender Jahre versichert gewesen sein.
- 2002 Diese vier Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein.

#### 1.1 Staatsangehörigkeit

- 2003 Der Versicherung können Personen beitreten, welche die  
4/06 schweizerische oder die Staatsangehörigkeit eines der folgenden Staaten besitzen:
- Belgien,
  - Dänemark,
  - Deutschland,
  - Estland,
  - Finnland,
  - Frankreich,
  - Griechenland,
  - Grossbritannien,
  - Irland,
  - Island,
  - Italien,
  - Lettland,
  - Liechtenstein,
  - Litauen,
  - Luxemburg,
  - Malta,

- Niederlande,
- Norwegen,
- Österreich,
- Polen,
- Portugal,
- Schweden,
- Slowakei,
- Slowenien,
- Spanien,
- Tschechische Republik
- Ungarn,
- Zypern.

2004 Beitreten können auch Personen mit doppelter Staatsbürgerschaft, und zwar selbst dann, wenn die nicht massgebende Staatsbürgerschaft überwiegt<sup>1</sup>.

## **1.2 Ausserhalb der EU oder der EFTA wohnen**

2005 Die Ausgleichskasse befindet aufgrund der Meldungen der  
4/06 Auslandvertretungen oder des AHV/IV-Dienstes in eigener Kompetenz, ob die gesuchstellende Person ihren Wohnsitz weder in der Schweiz noch in einem Mitgliedstaat der EU, oder der EFTA hat. Der Umstand, dass jemand im Matrikelregister nicht eingetragen ist, ist nicht ausschlaggebend<sup>2</sup>.

## **1.3 Nicht in der obligatorischen AHV versichert sein**

2006 Die Versicherung steht Personen offen, die in der obligatori-  
1/05 schen Versicherung nicht versichert sind, z. B. weder auf Grund von [Art. 1a Abs. 1 Bst. c AHVG](#) noch auf Grund von [Art. 1a Abs. 3 AHVG](#) versichert noch im Sinne eines Sozialversicherungsabkommens entsandt sind.

2007 Allerdings können sich Personen, die ihr Einkommen von schweizerischen Arbeitgebenden beziehen und der obligatorischen Versicherung unterstellt sind, freiwillig versichern, wenn sie gleichzeitig für ausländische Arbeitgebende arbei-

ten. Ein solcher Beitritt gilt nur für das von den ausländischen Arbeitgebenden erzielte Einkommen<sup>3</sup> (vgl. Rz 4011).

#### 1.4 Fünf Jahre vorbestandenes Versicherungsverhältnis

- 2008 Die Voraussetzung der fünfjährigen vorgängigen Versiche-  
1/05 rung ist erfüllt, wenn die Person in der AHV/IV nach Mass-  
gabe von [Art. 1a Abs. 1 Bst. a–c, Art. 1a Abs. 3 und 4, Art. 2 AHVG](#), auf Grund des Abkommens mit der EU oder der EFTA, eines Sozialversicherungsabkommens oder eines Sitzabkommens während fünf vollen aufeinanderfolgenden Jahren versichert war. Ein Jahr gilt als voll, wenn die Person während mindestens 11 Monaten und einem Tag versichert war.
- 2009 Es ist nicht erforderlich, dass die Person in den betreffenden Jahren beitragspflichtig war. War sie in der fraglichen Zeit wegen ihres Alters ([Art. 3 Abs. 2 Bst. a und d AHVG](#)) oder auf Grund der von ihrer Ehefrau oder ihrem Ehemann bezahlten Beiträge ([Art. 3 Abs. 3 Bst. a und b AHVG](#)) von der Beitragspflicht befreit, zählen die Wohnsitzjahre in der Schweiz als Versicherungsjahre.

## 2. Beitrittsfrist

### 2.1 Ordentliche Frist ([Art. 8 VFV](#))

- 2010 Schweizerinnen und Schweizer sowie Bürgerinnen und Bür-  
4/06 ger von Mitgliedstaaten der EU und der EFTA, die die Voraussetzungen nach Rz 2001 erfüllen, haben ihre Beitritts-  
erklärung innerhalb eines Jahres seit ihrem Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung abzugeben. Nach Verstreichen dieser Frist ist ein Beitritt zur freiwilligen Versicherung nicht mehr möglich.
- 2011 Der Beitritt wirkt auf den Zeitpunkt des Ausscheidens aus der obligatorischen Versicherung zurück.



## 2.2 Verlängerung der Beitrittsfrist ([Art. 11 VFV](#))

- 2012 Bei Vorliegen ausserordentlicher Verhältnisse können die Fristen für die Abgabe der Beitrittserklärung um höchstens ein Jahr verlängert werden. Unter „ausserordentlichen Verhältnissen“ sind objektive Ereignisse zu verstehen, das heisst solche, die von der gesuchstellenden Person unabhängig, also nicht rein persönlicher oder subjektiver Natur sind. So stellt der von einer versicherten Person hinsichtlich ihrer Versicherteneigenschaft begangene Rechtsirrtum keinen ausserordentlichen Umstand dar<sup>5</sup>. Die Beitrittsfrist für eine Person, die sich zu spät anmeldet, weil die Auslandsvertretung oder der AHV/IV-Dienst sie nicht über die Existenz der Versicherung informiert hat, kann nicht verlängert werden<sup>6</sup>.
- 2013 Verlängerungen kann nur die Ausgleichskasse gewähren. Die Gewährung oder Verweigerung einer Verlängerung ist mittels anfechtbarer Verfügung zu eröffnen.

## 2.3 Übergangsbestimmungen

### 2.3.1 Übergangsbestimmung zur 10. AHV-Revision

- 2014 Schweizerinnen, die vor dem 31. Dezember 1996 einen freiwillig versicherten Schweizer geheiratet haben, bleiben bei Verwitmung, Scheidung, Trennung oder Unterstellung des Ehemannes unter die obligatorische Versicherung weiterhin freiwillig versichert.

4/06 **2.3.2 Übergangsbestimmungen zur Revision der freiwilligen Versicherung per 1. April 2001, zum Abkommen mit der EFTA per 1. Juni 2002 und zur Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens per 1. April 2006**

- 2015 aufgehoben

2016 In den Staaten der EU und der EFTA ist die Versicherungs-  
4/06 dauer auf maximal sechs Jahre beschränkt. Die Versicherung  
läuft definitiv aus:

- am 31. März 2007 für Versicherte in den Staaten, die der EU bereits vor dem 1. Mai 2004 angehörten;
- am 31. März 2012 in den Staaten, die erst am 1. Mai 2004 zur EU gestossen sind;
- am 31. Mai 2008 für Versicherte in den Mitgliedstaaten der EFTA.

Bis zum Erreichen des Rentenalters können die Versicherung weiterführen:

- die in einem Staat, der bereits vor dem 1. Mai 2004 der EU angehörte, wohnhaften Personen, die ihr 50. Altersjahr bis zum 31. März 2001 zurückgelegt haben;
- die in einem Staat, der erst am 1. Mai 2004 der EU angehörte, wohnhaften Personen, die ihr 50. Altersjahr bis zum 1. April 2006 zurückgelegt haben;
- die in einem Mitgliedstaat der EFTA wohnhaften Personen, die das 50. Altersjahr bis zum 31. Mai 2002 vollendet haben.

2017 Personen mit Schweizer Bürgerrecht, die ihren Wohnsitz bis  
4/06 zum 31. März 2007 von einem Staat der EU – in ihrem Bestand vor dem 1. Mai 2004 – in einen Nichtmitgliedstaat der EU – in ihrem Bestand vor dem 1. Mai 2004 – und der EFTA verlegen, bleiben über dieses Datum hinaus freiwillig versichert. Dasselbe gilt für Schweizer Bürger und Bürgerinnen und Staatsangehörige der EU – in ihrem Bestand vor dem 1. Mai 2004 –, die ihren Wohnsitz bis zum 31. Mai 2008 von einem Mitgliedstaat der EFTA in einen Staat verlegen, der weder Mitglied der EU – in ihrem Bestand vor dem 1. Mai 2004 – noch der EFTA ist.

Dasselbe gilt für Schweizer Bürger und Bürgerinnen und Staatsangehörige der EU und der EFTA, die ihren Wohnsitz bis zum 31. März 2012 von einem der Staaten, die im Rahmen der sog. Osterweiterung zur EU gestossen sind<sup>1</sup>, in einen Staat verlegen, für den das Freizügigkeitsabkommen

---

<sup>1</sup> Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.

mit der EU vom 21. Juni 1999 nicht gilt und der auch nicht Mitglied der EFTA ist.

2018 aufgehoben

2019 Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der EU – in ihrem Bestand vor dem 1. Mai 2004 –, die ausserhalb der EU – in ihrem Bestand vor dem 1. Mai 2004 – leben, können der Versicherung ab 1. April 2001 beitreten, sofern sie die Voraussetzung der fünf vorbestandenen Versicherungsjahre erfüllen. Ab dem 1. Juni 2002 ist der Beitritt für Staatsangehörige der EU – in ihrem Bestand vor dem 1. Mai 2004 –, die in einem EFTA-Staat wohnen, nicht mehr möglich. Für Staatsangehörige der EFTA, die ausserhalb der EU – in ihrem Bestand vor dem 1. Mai 2004 – und der EFTA leben und die erwähnten Voraussetzungen erfüllen, ist der Beitritt ab dem 1. Juni 2002 möglich.

Für Staatsangehörige der Staaten<sup>1</sup>, die im Rahmen der sog. Osterweiterung zur EU gestossen sind, die ausserhalb der EU-Staaten und der EFTA leben und die erwähnten Voraussetzungen erfüllen, ist der Beitritt ab dem 1. April 2006 möglich.

### 3. Beitrittsverfahren

([Art. 8 VFV](#))

2020 Der Beitritt zur Versicherung ist schriftlich zu erklären. Die Beitrittserklärung ist von der Person, die sich freiwillig versichern lassen will, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einer dazu bevollmächtigten Person zu unterschreiben.

2021 Bei Ehepaaren bzw. eingetragenen Partnerinnen oder Partnern ist der Beitritt von jedem Ehegatten bzw. jeder Partnerin oder jedem Partner getrennt zu erklären.

---

<sup>1</sup> Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.

- 2022 1/07 Der Versicherungsbeitritt der Eltern zieht denjenigen der Kinder nicht nach sich. Um der Versicherung beitreten zu können, haben sich die Kinder selbst anzumelden und auch selbst die Voraussetzungen nach Rz 2001 zu erfüllen<sup>14</sup>. Das Beitrittsgesuch von Minderjährigen ist allerdings nur mit der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter gültig.
- 2023 Zur Entgegennahme der Beitrittserklärung ist die Auslandsvertretung oder der AHV/IV-Dienst zuständig, in deren Konsularbezirk sich die gesuchstellende Person aufhält. Die Auslandsvertretung oder der AHV/IV-Dienst überweisen die Beitrittserklärung der Ausgleichskasse, sie fügen den Versicherungsausweis bei, sofern die gesuchstellende Person bereits einmal der AHV/IV angeschlossen war.
- 2024 Wird der Beitrittserklärung stattgegeben, so setzt die Ausgleichskasse den Zeitpunkt fest, an welchem die versicherte Person beitragspflichtig wird. Wird die Beitrittserklärung dagegen abgewiesen, so eröffnet die Ausgleichskasse den abweisenden Entscheid in Form einer Kassenverfügung.

### **3. Teil: Rücktritt und Ausschluss von der freiwilligen Versicherung**

#### **1. Der Rücktritt von der freiwilligen Versicherung** ([Art. 2 Abs. 2 AHVG](#); [Art. 12 VFV](#))

##### **1.1 Rücktrittserklärung**

- 3001 Versicherte können jederzeit und unabhängig von ihrem Alter und Zivilstand von der freiwilligen Versicherung zurücktreten. Dabei ist unerheblich, ob sie schon Beiträge entrichtet haben oder nicht.
- 3002 Der Rücktritt ist auf dem amtlichen Formular zu erklären. Erklären Versicherte den Rücktritt mündlich oder brieflich, so hat ihnen die Ausgleichskasse, die Auslandsvertretung oder der AHV/IV-Dienst ohne Verzug ein Formular zuzustellen.
- 3003 Die in zwei Exemplaren ausgefertigte Rücktrittserklärung hat folgende Angaben zu enthalten:
- den Namen, die Personalien und die Versichertennummer des Zurücktretenden;
  - die Erklärung, aus der klar der Wille des Versicherten hervorgeht, von der Versicherung zurückzutreten;
  - das Datum, an dem der Rücktritt wirksam wird, d.h. das Ende des laufenden Quartals;
  - das Datum der Unterzeichnung und die Unterschrift des Zurücktretenden.
- 3004 Die Rücktrittserklärung ist im Doppel der zuständigen schweizerischen Auslandsvertretung oder dem AHV/IV-Dienst einzureichen, die das Original ohne Verzug der Ausgleichskasse zustellt.

##### **1.2 Wirkungen**

- 3005 Der Rücktritt wird am Ende des laufenden Quartals wirksam. Die Versicherten sind verpflichtet, die bis zu diesem Zeitpunkt

geschuldeten Beiträge zu entrichten. Nötigenfalls fordert die Ausgleichskasse zu deren Bezahlung auf.

- 3006 Bei verheirateten Versicherten wirkt sich der Rücktritt des  
1/07 einen Ehegatten nicht auf den andern aus. Bleibt der bisher nichterwerbstätige und von der Beitragspflicht befreite Ehegatte versichert, hat er künftig Beiträge zu entrichten. Entsprechendes gilt für in eingetragener Partnerschaft lebende Personen.
- 3007 Sind Personen von der Versicherung zurückgetreten, so können sie ihr nur wieder beitreten, wenn sie nach dem Gesetz dazu noch die Möglichkeit haben (Rz 2001).
- 3008 Zu den Wirkungen des Rücktritts auf den Leistungsanspruch siehe Rz 5021 bis 5025.

## **2. Der Ausschluss aus der freiwilligen Versicherung** ([Art. 2 Abs. 3 AHVG](#); [Art. 13 VFV](#))

### **2.1 Ausschlussfrist**

- 3009 Versicherte, welche die für ein Kalenderjahr geschuldeten Beiträge nicht vor dem 31. Dezember des Folgejahres entrichten, werden von der Versicherung ausgeschlossen.
- 3010 Versicherte, die vor dem 31. Dezember des Folgejahres die von ihnen verlangten Unterlagen nicht einreichen, werden von der Versicherung ausgeschlossen.

### **2.2 Mahnverfahren**

#### **2.2.1 Mahnverfahren für die Einreichung von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften**

- 3011 Werden die für die Berechnung der Beiträge erforderlichen Angaben nicht innert der gesetzten Frist eingereicht oder sind sie mangelhaft, hat die Auslandsvertretung oder der AHV/IV-

Dienst die versicherte Person schriftlich zu mahnen. Die Mahnung ist spätestens innert zwei Monaten seit Ablauf der für das Ausfüllen und die Rücksendung des Formulars eingeräumten Frist zu versenden. In der Mahnung ist eine Nachfrist von 30 Tagen anzusetzen.

- 3012 Bleibt die versicherte Person untätig und hat sie noch keine Beiträge an die freiwillige Versicherung entrichtet, stellt ihr die Ausgleichskasse eine Mahnung zu, in der dieser der Ausschluss von der Versicherung angedroht wird (vgl. Rz 4050).

### **2.2.2 Mahnung für die Nichtbezahlung der Beiträge**

- 3013 Versicherte, die fällige Beiträge nicht entrichten, sind zu mahnen. Diese Mahnung ist spätestens innert zwei Monaten seit der Fälligkeit der Beiträge zuzustellen. Darin sind die Versicherten einzuladen, ihren Pflichten innerhalb von 30 Tagen nachzukommen.
- 3014 Versicherten, die trotz der ersten Mahnung einen fälligen Beitrag nicht entrichten, hat die Ausgleichskasse die bei Nichtbezahlung von Beiträgen vorgesehene zweite und letzte Mahnung zuzustellen (Rz 4109). Mit dieser Mahnung werden die Versicherten gleichzeitig darauf aufmerksam gemacht, dass unter Umständen Verzugszinsen erhoben werden, und dass sie bei Nichtbezahlung der Beiträge nach Ablauf der Ausschlussfrist von der Versicherung ausgeschlossen werden.
- 3015 Mit der zweiten Mahnung teilt die Ausgleichskasse den Versicherten mit, dass sie bis zum Ablauf der Ausschlussfrist versichert und beitragspflichtig bleiben. Bis zu diesem Zeitpunkt werden die Beiträge festgesetzt, nötigenfalls durch Einschätzung von Amtes wegen<sup>7</sup>.
- 3016 Die zweite Mahnung hat ferner ausdrücklich die rechtlichen Folgen des Ausschlusses auf Leistungsansprüche gegenüber der AHV und IV zu nennen.

### **2.3 Ausschluss**

3017 Der Ausschluss erfolgt mittels Verfügung<sup>8</sup>.

### **2.4 Wirkungen des Ausschlusses**

3018 Der Ausschluss wirkt zurück auf den ersten Tag der Zahlungsperiode, für die die Beiträge nicht oder nicht vollständig bezahlt worden sind oder für die die Unterlagen nicht eingereicht worden sind.

3019 Der Ausschluss aus der freiwilligen Versicherung gilt nur für  
1/07 Versicherte, die ihrer Beitrags- oder Auskunftspflicht nicht nachgekommen sind<sup>9</sup>.  
Bei verheirateten Versicherten wirkt sich der Ausschluss des einen Ehegatten nicht auf den andern aus. Bleibt der bisher nichterwerbstätige und von der Beitragspflicht befreite Ehegatte versichert, hat er künftig Beiträge zu entrichten. Entsprechendes gilt für in eingetragener Partnerschaft lebende Personen.

3020 Aus der freiwilligen Versicherung ausgeschlossene Versicherte sind weder verpflichtet noch berechtigt, weiterhin Beiträge zu zahlen, auch nicht für die Zeit vor dem Ausschluss.

3021 Sie können der Versicherung nur dann wieder beitreten, wenn die gesetzlichen Bestimmungen einen Beitritt zulassen (vgl. Rz 2001).

3022 Zu den Wirkungen des Ausschlusses auf den Leistungsanspruch siehe Rz 5021 bis 5025.

### **2.5 Höhere Gewalt und fehlende Beitragsüberweisungsmöglichkeit**

3023 Der Ausschluss aus der Versicherung tritt nicht ein, wenn der Versicherte nachweisen kann, dass höhere Gewalt ihn an der rechtzeitigen Zahlung der Beiträge gehindert hat. In einem



solchen Fall werden für die Zeit dieser Zahlungsunmöglichkeit keine Verzugszinsen erhoben.

- 3024 Als höhere Gewalt gelten Umstände, die von den persönlichen Verhältnissen des Versicherten unabhängig sind (Naturkatastrophe, Revolution, Krieg usw.).
- 3025 Die als höhere Gewalt geltenden Umstände unterbrechen die Ausschlussfrist. Fallen die hindernden Umstände dahin, so beginnen der Zinsenlauf und die Ausschlussfrist von neuem vom ersten Tag nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die höhere Gewalt weggefallen ist.
- 3026 Nicht als höhere Gewalt gelten Umstände, die sich auf die  
4/06 persönlichen Verhältnisse der Versicherten beziehen (Krankheit, Geldschwierigkeiten usw.). Sie rechtfertigen nur die Gewährung eines Zahlungsaufschubs (Rz 4014 ff.).
- 3027 Der Ausschluss aus der Versicherung tritt auch nicht ein, wenn die Nichtbezahlung der Beiträge durch die Unmöglichkeit ihrer Überweisung in die Schweiz verursacht wird (Rz 4100). Die fehlende Überweisungsmöglichkeit unterbricht die Ausschlussfrist.

## 4. Teil: Die Beiträge

### 1. Die Beitragspflicht

- 4001 Unter Vorbehalt von Rz 4002 ff. sind alle Versicherten beitragspflichtig, gleichgültig ob sie eine Erwerbstätigkeit ausüben oder nicht.
- 4002 Von der Beitragspflicht sind befreit:
- die erwerbstätigen Kinder bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 17. Altersjahr zurückgelegt haben (s. [Art. 3 Abs. 2 Bst. a AHVG](#));
  - die Nichterwerbstätigen bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 20. Altersjahr zurückgelegt haben ([Art. 3 Abs. 1 AHVG](#)).
- 4003 Die eigenen Beiträge gelten als bezahlt, sofern der Ehegatte  
1/07 Beiträge von mindestens der doppelten Höhe des in der freiwilligen Versicherung geschuldeten Mindestbeitrages (vgl. Anhang 2) bezahlt hat, bei:
- nichterwerbstätigen Ehegatten von erwerbstätigen Versicherten und
  - Personen, die im Betrieb ihres Ehegatten mitarbeiten, soweit sie keinen Barlohn beziehen.
- Entsprechendes gilt für in eingetragener Partnerschaft lebende Personen. Es können nicht freiwillig Beiträge geleistet werden.
- 4004 Nichterwerbstätige Ehegatten bzw. eingetragene Partnerin-  
1/07 nen oder Partner, die während eines Kalenderjahres nicht unter die Bestimmungen von Rz 4003 fallen, haben dies der Vertretung oder dem AHV/IV-Dienst zu melden.
- 4005 Ehegatten sowie eingetragene Partnerinnen oder Partner, die  
1/07 einmal als Nichterwerbstätige erfasst wurden, gelten auch für die nachfolgenden Jahre als solche, falls sie nicht den Nachweis erbringen, dass sie unter die Bestimmungen von Rz 4003 fallen.

- 4006 1/07 Versicherte werden beitragspflichtig mit dem Beginn der freiwilligen Versicherung. Personen, deren erwerbstätiger Ehegatte versichert ist, sind beitragspflichtig, sobald sie eine Erwerbstätigkeit ausüben oder mit Beginn des Jahres, in welchem der Ehegatte weniger als den doppelten Mindestbeitrag entrichtet hat. Entsprechendes gilt für in eingetragener Partnerschaft lebende Personen.
- 4007 4/06 Die Beitragspflicht endet mit dem letzten Tag des Monats, in welchem Versicherte als Mann das 65. Altersjahr, als Frau das 64. Altersjahr vollenden.  
Im Todesfall endet die Beitragspflicht mit dem Todesmonat.
- 4008 Erhalten Versicherte Leistungen der IV, so befreit sie dies nicht davon, Beiträge an die AHV/IV zu zahlen.

## **2. Die Grundlagen der Beitragsbemessung**

### **2.1 Erwerbstätige Versicherte**

- 4009 Die Beiträge der Erwerbstätigen sind in Prozenten des in Schweizer Franken umgerechneten Erwerbseinkommens zu entrichten.
- 4010 Als Erwerbseinkommen gilt das gesamte aus einer beruflichen Tätigkeit erzielte Einkommen ([Art. 5 ff. AHVG](#); [Art. 6 ff. AHVV](#); [Art. 2 IVG](#); [Art. 1 IVV](#)), gleichgültig, ob dieses Einkommen haupt- oder nebenberuflich, durch eine dauernde oder bloss gelegentliche Tätigkeit, im Wohnsitzstaat oder in einem Drittland erzielt wird.
- 4011 Freiwillig Versicherte, welche für ein bestimmtes Erwerbseinkommen obligatorisch versichert sind, haben von dem aufgrund einer Erwerbstätigkeit ausserhalb der Schweiz erzielten und von der obligatorischen Versicherung nicht erfassten Einkommen Beiträge an die freiwillige Versicherung zu entrichten<sup>10</sup>.

- 4012 Die hauptsächlichsten Bestandteile des Erwerbseinkommens sowie die Einkommensbestandteile, die nicht zum Erwerbseinkommen gehören oder die vor der Berechnung der Beiträge vom rohen Einkommen abgezogen werden dürfen, sind in den [Artikeln 5](#) und [9 AHVG](#) sowie in den [Artikeln 6–9, 17](#) und [18 AHVV](#) aufgeführt.
- 4013 Die Naturalbezüge (Verpflegung und Unterkunft) sind pro Tag bzw. pro Monat gleich zu bewerten wie in der Schweiz (s. Anhang 2).

## **2.2 Nichterwerbstätige Versicherte**

([Art. 10 AHVG](#); [Art. 28 ff. AHVV](#); [Art. 1a IVG](#); [Art. 1 IVV](#))

- 4014 Als nichterwerbstätig gelten
- 1/07 – Versicherte, die keine Erwerbstätigkeit im Sinne des AHVG ausüben;
- Versicherte, die auf dem Erwerbseinkommen im Kalenderjahr weniger als den Mindestbeitrag (s. Anhang 2) entrichten müssen;
- Versicherte, die nicht dauernd voll beschäftigt sind (s. Rz 4015 ff.);
- Studierende, die keine Erwerbstätigkeit ausüben;
- Mitglieder religiöser Orden oder Kongregationen, sofern sie nicht im Dienste eines Dritten stehen, der diesen, dem Kloster oder dem Mutterhaus eine Bar- oder Naturalentschädigung gewährt.

### **2.2.1 Nicht dauernd voll erwerbstätige Versicherte**

- 4015 Als nicht dauernd gilt eine Erwerbstätigkeit, die während weniger als neun Monaten im Kalenderjahr ausgeübt wird. Als nicht voll gilt eine Erwerbstätigkeit, wenn sie nicht mindestens während der halben üblichen Arbeitszeit ausgeübt wird.
- 4016 Nicht dauernd voll erwerbstätige Versicherte gelten als Nichterwerbstätige, wenn die von ihrem Einkommen berechneten

Beiträge niedriger sind als die Hälfte der Beiträge, die sie als Nichterwerbstätige schulden.

- 4017 Um zu bestimmen, ob die auf dem Erwerbseinkommen berechneten Beiträge niedriger sind als die Hälfte der Beiträge, die als Nichterwerbstätige geschuldet sind, ist die Vergleichsrechnung vorzunehmen.
- 4018 Versicherte, die nicht dauernd voll erwerbstätig sind und als nichterwerbstätig gelten, können verlangen, dass ihnen die Beiträge auf dem Erwerbseinkommen an jene angerechnet werden, die sie als Nichterwerbstätige schulden.
- 4019 Haben Versicherte Beiträge auf einem Erwerbseinkommen und als Nichterwerbstätige zu bezahlen, so sind für die geschuldeten Beiträge zwei getrennte Verfügungen zu erlassen.
- 4020 Sind beim Erlass der Verfügung für den Nichterwerbstätigenbeitrag die gemäss Rz 4018 anzurechnenden Beiträge schon bekannt, so wird dies in der Beitragsverfügung festgehalten und nur noch der Differenzbetrag gefordert.
- 4021 Für das im IK einzutragende Einkommen siehe Rz 4115.

### **2.2.2. Nichterwerbstätige Versicherte**

- 4022 Studierende und unterstützte Personen, die keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, bezahlen den Mindestbeitrag.  
1/07
- 4023 Andere Nichterwerbstätige bezahlen ihre Beiträge aufgrund ihres Vermögens und Renteneinkommens.
- 4024 Die Beiträge von nichterwerbstätigen Verheirateten, deren erwerbstätiger Ehegatte nicht versichert ist oder nicht den doppelten in der freiwilligen Versicherung geschuldeten Mindestbeitrag (vgl. Anhang 2) entrichtet hat, werden auf der Hälfte des gemeinsamen Vermögens und Renteneinkommens des Ehepaares festgesetzt. Entsprechendes gilt für in eingetragener Partnerschaft lebende Personen.  
1/07

- 4025 1/07 Sind beide Ehegatten nichterwerbstätig, schulden beide die Beiträge auf der Hälfte des gemeinsamen Vermögens und Renteneinkommens des Ehepaares. Entsprechendes gilt für in eingetragener Partnerschaft lebende Personen.
4025. 1 1/07 Bei der Bemessung der Beiträge einer verheirateten Person sind ebenfalls die Hälfte des Renteneinkommens und des Vermögens ihrer nicht versicherten Ehefrau bzw. ihres nicht versicherten Ehemanns zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt für in eingetragener Partnerschaft lebende Personen<sup>15</sup>.
- 4026 Als für die Beitragsbemessung massgebendes Renteneinkommen gelten wiederkehrende Leistungen, die weder durch eine Erwerbstätigkeit erzielt werden, noch den Ertrag von massgebendem Vermögen darstellen.
- 4027 Zum massgebenden Renteneinkommen gehören namentlich:
- „AHV-Vorschuss“ einer beruflichen Vorsorgeeinrichtung;
  - Renten und Pensionen aller Art an die Beitragspflichtigen inklusive derjenigen einer ausländischen Sozialversicherung, mit Ausnahme von AHV- und IV-Renten sowie IV-Taggeldern;
  - periodische Leistungen von Arbeitgebenden oder deren Erben an ehemalige Arbeitnehmende und deren Hinterlassene, gleichgültig, ob die Empfänger einen Rechtsanspruch darauf haben oder nicht;
  - die Leistungen, die eine versicherte Person aufgrund einer Scheidung erhält; die für die Kinder entrichteten Unterhaltsleistungen gehören nicht dazu;
  - Kinderrenten, sofern die Kinder keinen eigenen Rechtsanspruch haben (z.B. Kinderrenten des BVG und UVG);
  - Stipendien und ähnliche Zuwendungen im Sinne von [Art. 6 Abs. 2 Bst. g AHVV](#) (s. die WML);
  - Taggelder aus Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherung von ausländischen Versicherungseinrichtungen;
  - Leistungen von Familienausgleichskassen;
  - Leibrenten;

- Leistungen aus Verpfändungsvertrag und ähnlichen Vereinbarungen, die auf einer Übertragung von Vermögenswerten beruhen;
- Mietwert der Wohnung der Wohnrechtsberechtigten;
- Mietwert der unentgeltlich zur Verfügung gestellten Wohnung;
- Bürgernutzen in Geld oder in natura;
- wiederkehrende Leistungen aus dem Verkauf von Patenten, aus der Verleihung von Lizenzen oder der Übertragung von Urheberrechten, soweit sie nicht zum Erwerbseinkommen gehören;
- regelmässig erbrachte Zuwendungen eines Dritten, z.B. eines Freundes.

4028 1/07 Zum Renteneinkommen von nichterwerbstätigen verheirateten Versicherten gehört ebenfalls das Erwerbseinkommen von deren Ehefrauen bzw. Ehemännern, welche nicht versichert sind. Entsprechendes gilt für in eingetragener Partnerschaft lebende Personen.

4029 Zum Vermögen gehört das um die nachgewiesenen Schulden verminderte gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen. Auch Vermögensteile, die aufgrund der Steuergesetzgebung des Wohnsitzstaates, der Eidgenossenschaft oder des Kantons nicht besteuert werden, gehören zum massgebenden Vermögen. Vermögen, auf welchem ein Nutzniessungsrecht lastet, wird dem Nutzniesser zugerechnet.

### **3. Die Festsetzung der Beiträge im Allgemeinen**

#### **3.1 Beitragsperiode**

[\(Art. 14 Abs. 1 VFV\)](#)

4030 1/07 Die Beiträge der Versicherten werden unter Vorbehalt der Rz 4065 ff. jeweils für zwei Jahre (Beitragsperiode) festgesetzt. Die Beitragsperioden beginnen in den Kalenderjahren mit gerader Jahreszahl, also 2004, 2006 usw.

- 4031 Fällt der Beitritt zur freiwilligen Versicherung nicht mit dem Anfang einer Beitragsperiode zusammen, so werden die Beiträge bis zum Ende der laufenden Beitragsperiode festgesetzt. Endet die Beitragspflicht von Versicherten während einer Beitragsperiode, so werden die Beiträge nur bis zu diesem Zeitpunkt erhoben.

### **3.2 Zeitpunkt der Beitragsfestsetzung**

- 4032 Die Auslandsvertretung oder der AHV/IV-Dienst hat dafür zu sorgen, dass Beiträge, die für ein bestimmtes Beitragsjahr geschuldet werden, vor Ende des ersten Quartals dieses Jahres festgesetzt werden. Das Verfahren für die Ermittlung des Einkommens und Vermögens (s. Rz 4039 ff.) ist im Laufe des ersten Monats des Beitragsjahres einzuleiten.
- 4033 Können die Beiträge nicht fristgemäss festgesetzt werden, so fordert die Auslandsvertretung oder der AHV/IV-Dienst die Versicherten auf, Abschlagszahlungen an die für die Beitragsperiode geschuldeten Beiträge zu leisten.
- 4034 Die zu leistenden Abschlagszahlungen richten sich nach den für die vorangehende Periode geschuldeten Beiträgen. Machen Beitragspflichtige glaubhaft, ihr Einkommen oder Vermögen habe sich seit der letzten Beitragsperiode wesentlich verändert, so kann die Auslandsvertretung oder der AHV/IV-Dienst auf die veränderten Einkommens- oder Vermögensverhältnisse abstellen.

### **3.3 Berechnungsperiode**

([Art. 14 Abs. 2 VFV](#))

#### **– Für erwerbstätige Versicherte**

- 4035 Die für die Beitragsperiode geschuldeten Beiträge werden aufgrund des Einkommens, das der Versicherte in den zwei der Beitragsperiode vorausgehenden Jahren (Berechnungsperiode) erzielt hat, bemessen.



- 4036 Massgebend für die Beitragsbemessung ist das in den beiden Jahren der Berechnungsperiode erzielte durchschnittliche Jahreseinkommen.
- 4037 1/07 Ist die Erwerbstätigkeit nicht während der ganzen Berechnungsperiode ausgeübt worden, so ist das auf ein volles Jahr umgerechnete Einkommen für die Beitragsbemessung massgebend. So haben zum Beispiel Versicherte, die in den Jahren 2000 und 2001 nur während insgesamt 16 Monaten erwerbstätig waren, die Beiträge für 2002 und 2003 aufgrund des nach folgender Formel berechneten Einkommens zu bezahlen:

$$\frac{\text{Einkommen} \times 12}{16}$$

Diese Berechnungsgrundlagen sind auch massgebend, wenn Versicherte erst im Laufe der Beitragsperiode (z.B. im zweiten Jahr) der freiwilligen Versicherung beitreten. Vorbehalten bleiben die Rz 4065 ff.

#### – Für nichterwerbstätige Versicherte

- 4038 1/07 Die Beiträge der nichterwerbstätigen Versicherten, die nicht den Mindestbeitrag schulden (Rz 4022) bzw. nicht von der Beitragspflicht befreit sind (Rz 4002 und 4003), werden bemessen
- aufgrund des Vermögens zu Beginn der Beitragsperiode;
  - aufgrund des Renteneinkommens während des Jahres, das der Beitragsperiode vorangeht.
- Für die in der Beitragsperiode 2002 und 2003 geschuldeten Beiträge sind somit das am 1. Januar 2002 vorhandene Vermögen und das im Jahre 2001 erzielte Renteneinkommen massgebend.
- Diese Berechnungsgrundlagen sind auch für diejenigen Personen massgebend, die erst im Laufe der Beitragsperiode (z.B. im zweiten Jahr) der freiwilligen Versicherung beitreten. Vorbehalten bleiben die Rz 4065 ff.

### 3.4 Ermittlung des Einkommens und des Vermögens

- 4039 Das Einkommen und das Vermögen der Versicherten werden von der Auslandsvertretung oder dem AHV/IV-Dienst anhand aller ihr zur Verfügung stehenden Unterlagen ermittelt. Die Angaben der Versicherten sind auf dem Formular „Erklärung über Einkommen und Vermögen“ zu machen.
- 4040 Die Auslandsvertretung oder der AHV/IV-Dienst hat diese Formulare an die im Konsularbezirk wohnenden Versicherten rechtzeitig zu versenden. Für das Ausfüllen und die Rücksendung des Formulars ist eine angemessene Frist zu setzen.
- 4041 Die Versicherten sind gehalten, der Auslandsvertretung oder dem AHV/IV-Dienst alle zur Ermittlung des Einkommens und des Vermögens benötigten Angaben zu machen und auf Verlangen deren Richtigkeit zu belegen ([Art. 5 VFV](#)).
- 4042 Unselbständigerwerbende haben zu diesem Zweck, wenn immer möglich, Lohnausweise ihrer Arbeitgeber oder Steuerquittungen vorzulegen.
- 4043 Selbständigerwerbende sind anzuhalten, eine Steuerquittung oder die Gewinn- und Verlustrechnung der betreffenden Jahre oder andere Beweismittel vorzulegen.
- 4044 Nichterwerbstätige Beitragspflichtige haben ihr Renteneinkommen und/oder Vermögen durch geeignete Unterlagen (z.B. Steuerrechnungen) zu belegen.
- 4045 Die Auslandsvertretungen und die AHV/IV-Dienste prüfen die Richtigkeit der von den Versicherten gemachten Angaben. Sofern ihnen die Angaben nicht glaubhaft erscheinen, können sie weitere Unterlagen einverlangen und nötigenfalls eine amtliche Einschätzung vornehmen<sup>11</sup>.
- 4046 Haben die Auslandsvertretung oder der AHV/IV-Dienst  
1/07 Kenntnis davon oder erfahren sie, dass der nichterwerbstätige Ehegatte einer erwerbstätigen versicherten Person beitragspflichtig ist, weil der erwerbstätige Ehegatte den dop-

pelten Mindestbeitrag nicht entrichtet hat, verlangen sie die Nichterwerbstätigenbeiträge von sich aus. Entsprechendes gilt für in eingetragener Partnerschaft lebende Personen.

4047 aufgehoben

4048 aufgehoben

### **3.5 Mahnverfahren bei Nichteinreichung der Unterlagen** ([Art. 17 Abs. 1 VFV](#))

4049 1/07 Machen Versicherte innert der ihnen gesetzten Frist die nötigen Angaben zur Beitragsfestsetzung nicht oder liefern sie ungenügende Unterlagen, so sind sie durch die Auslandsvertretung oder den AHV/IV-Dienst schriftlich zu mahnen. Die Mahnung ist spätestens innert zweier Monate seit Ablauf der Frist, welche zum Ausfüllen und Zurücksenden des Formulars gewährt wurde, zu erlassen, und zwar unter Ansetzung einer Nachfrist von 30 Tagen zum Nachholen des Versäumten. Vgl. die Randziffern 3014 ff.

4050 Machen Versicherte auch innert der Nachfrist keine oder nur ungenügende Angaben, so sind zwei Verfahren zu unterscheiden:

- Haben die Versicherten bisher bereits Beiträge bezahlt, so sind sie durch die Auslandsvertretung oder den AHV/IV-Dienst von Amtes wegen einzuschätzen<sup>12</sup>. Die Einschätzung erfolgt in Form einer Verfügung, die der Einsprache unterliegt.
- Haben die Versicherten noch keine Beiträge an die freiwillige Versicherung bezahlt, so führt die Ausgleichskasse das Verfahren betreffend den Ausschluss aus der Versicherung durch (Rz 3010 ff.).

### **3.6 Umrechnungskurse für Einkommen und Vermögen** ([Art. 14 Abs. 4 VFV](#))

- 4051 Massgebend für die Bestimmung des Einkommens oder Vermögens in Schweizer Franken, das als Grundlage für die Berechnung der Beiträge dient, ist der Umrechnungskurs, der zu Beginn der Periode gilt, für welche die Beiträge geschuldet sind. Vorbehalten bleibt Rz 4074, 2. Strich.
- 4052 Die Ausgleichskasse setzt den Umrechnungskurs nach Anhörung der Schweizerischen Nationalbank periodisch, jedenfalls aber auf den 1. Januar jedes Jahres fest und erstellt ein Verzeichnis der anzuwendenden Umrechnungskurse. Die Festsetzung eines neuen Kurses zieht keine Neuberechnung der bereits festgesetzten Beiträge nach sich.

### **3.7 Bemessung der Beiträge**

#### **– Erwerbstätige Versicherte**

- 4053 Die Beiträge der Selbständigerwerbenden und Unselbständigerwerbenden werden aufgrund des massgebenden, in Schweizer Franken umgerechneten reinen Erwerbseinkommens berechnet.
- 4054 Vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit ist vor 1/07 der Berechnung der Beiträge ein Zins für das im Betrieb arbeitende eigene Kapital abzuziehen. Dieser Zins wird nach [Art. 18 Abs. 2 AHVV](#) bestimmt und entspricht dem Mittel der für die Berechnungsperiode geltenden Zinssätze ([Art. 14 Abs. 2 VFV](#)).
- 4055 aufgehoben
- 4056 aufgehoben
- 4057 Der Beitrag für die AHV und IV wird in Prozenten des Erwerbseinkommens berechnet (s. Anhang 2).

- 4058 In der freiwilligen Versicherung gibt es keine sinkende Beitragsskala.
- 4059 Versicherte, deren Geschäftsergebnis einen Verlust aufweist, entrichten den Mindestbeitrag.

#### **– Nichterwerbstätige Versicherte**

- 4060 Die Beiträge der Nichterwerbstätigen berechnen sich anhand der Tabelle. Massgebend ist das in Schweizer Franken umgerechnete Vermögen, dem das mit 20 vervielfachte Renteneinkommen hinzuzuzählen ist.
- 4061 Nichterwerbstätige Versicherte, die aus öffentlichen Mitteln  
1/07 oder von Drittpersonen (insbesondere Verwandten) unterhalten oder dauernd unterstützt werden, und nichterwerbstätige Studierende bezahlen den jährlichen Mindestbeitrag (s. Anhang 2).

### **3.8 Beitragsverfügung** ([Art. 14 Abs. 1 VFV](#))

- 4062 Die Auslandsvertretung oder der AHV/IV-Dienst setzt die vom  
1/07 Versicherten geschuldeten Beiträge in einer Verfügung fest. Sind beide Ehegatten bzw. eingetragenen Partnerinnen oder Partner beitragspflichtig, sind die Beiträge für jeden getrennt zu verfügen.
- 4063 Die Beitragsverfügung setzt den jährlichen Beitrag für die Beitragsperiode in Schweizer Franken fest. Kann der Beitrag in Fremdwährung entrichtet werden (Rz 4098), so ist auf die Währungsumrechnung hinzuweisen.

### **3.9 Verjährung der Beiträge** ([Art. 16 Abs. 1 AHVG](#))

- 4064 Beiträge, die nicht innert fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, für welches sie geschuldet sind, durch Verfügung geltend gemacht werden, verjähren; sie können später weder eingefordert noch entrichtet werden.

### **4. Die Festsetzung der Beiträge bei Änderung der Einkommensgrundlagen oder der Vermögensverhältnisse** ([Art. 14 Abs. 3 VFV](#))

#### **4.1 Anwendungsfälle**

- 4065 Ändern sich die Einkommensgrundlagen oder die Vermögensverhältnisse in der Beitragsperiode wesentlich und dauernd gegenüber der Berechnungsperiode, so werden die Beiträge gemäss Rz 4074 ff. festgesetzt.
- 4066 Eine Änderung der Einkommensgrundlage in qualitativer Hinsicht liegt bei Erwerbstätigen vor, wenn die Grundlagen sich verändert haben infolge Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, Übergang von unselbständiger zu selbständiger Erwerbstätigkeit oder umgekehrt, Berufs-, Geschäfts- oder Stellenwechsel, Wegfall oder Hinzutritt einer dauernden beträchtlichen Einkommensquelle oder Invalidität.
- 4067 Die qualitative Änderung muss zeitlich von Dauer sein.
- 4068 In quantitativer Hinsicht muss sich das Einkommen um mindestens 25% vermindert oder erhöht haben.
- 4069 Zwischen der Veränderung der Einkommensgrundlagen und der Veränderung der Einkommenshöhe muss ein Kausalzusammenhang bestehen.
- 4070 Einkommensänderungen, die nicht auf Veränderung der Einkommensgrundlagen zurückzuführen sind, sondern auf Kon-

junkturschwankungen, Lohnerhöhungen oder -verminderungen, Missernten, Verminderung oder Erhöhung der Kosten, Krankheit usw., berechtigen nicht zur Beitragsfestsetzung gemäss Rz 4074 ff.

- 4071 Eine Grundlagenänderung wegen Invalidität kann in der Regel angenommen werden, wenn Beitragspflichtige aufgrund einer mindestens 50-prozentigen Erwerbsunfähigkeit Anspruch auf eine Invalidenrente haben. Unfall und Krankheit dürfen daher nicht der Invalidität gleichgesetzt werden.  
4/06
- 4072 Bei Nichterwerbstätigen liegt eine Änderung der Einkommensgrundlagen vor (Rz 4074 ff.), wenn sich das Vermögen seit dem 1. Januar des ersten Jahres der Beitragsperiode bzw. das Renteneinkommen seit dem der Beitragsperiode vorangegangenen Jahr um mindestens 25% erhöht oder vermindert hat.
- 4073 Die Einkommensgrundlagen Erwerbstätiger, die ihren Wohnsitz in einen anderen Staat verlegen, ändern sich vermuthungsweise wesentlich und dauernd.  
1/05

## 4.2 Beitragsbemessung

- 4074 Weisen erwerbstätige Versicherte eine wesentliche und dauernde Änderung ihrer Einkommensgrundlagen nach, so werden
- die vom Eintritt der Änderung bis zum Ende der laufenden Beitragsperiode geschuldeten Beiträge neu festgesetzt aufgrund der während dieses Zeitraumes erzielten und auf ein Jahr berechneten Einkommens;
  - die für die nachfolgende Beitragsperiode geschuldeten Beiträge aufgrund des seit der Veränderung der Einkommensgrundlagen erstmals erzielten Jahreseinkommens festgesetzt.
- Massgebend ist der Umrechnungskurs, der im Zeitpunkt der Veränderung der Einkommensgrundlagen gilt.

- 4075 Weisen nichterwerbstätige Versicherte eine wesentliche Änderung ihrer Vermögensverhältnisse nach, so werden die vom Eintritt der Änderung bis zum Ende der laufenden Beitragsperiode geschuldeten Beiträge neu festgesetzt aufgrund des neuen Vermögensstandes. Die Beitragsfestsetzung für die nachfolgende Periode erfolgt nach Rz 4038.
- 4076 Weisen nichterwerbstätige Versicherte eine wesentliche und dauernde Änderung ihres Renteneinkommens nach, so findet Rz 4074 sinngemäss Anwendung.

### **4.3 Verfahren**

- 4077 Verlangen Versicherte eine Neufestsetzung der Beiträge (Rz 4074 ff.), so haben sie der Auslandsvertretung ein Gesuch einzureichen, welches die nötigen Angaben enthalten muss und dem die erforderlichen Belege beizulegen sind.
- 4078 Stellt eine Auslandsvertretung oder der AHV/IV-Dienst fest, dass sich die Einkommensgrundlagen oder die Vermögensverhältnisse von freiwillig Versicherten offensichtlich wesentlich und dauernd verändert haben, so nimmt sie eine Neufestsetzung vor.

## **5. Die Zahlung der Beiträge**

### **5.1 Fälligkeit der Beiträge**

[\(Art. 15 VFV\)](#)

- 4079 Die Beiträge werden auf Ende jedes Quartals eines Kalenderjahres fällig. Die Versicherten haben somit vierteljährliche Zahlungen zu leisten.
- 4080 Die fälligen Beiträge sind innert 10 Tagen zu bezahlen. Für die Stundung von Beiträgen siehe Rz 4100 ff.



- 4081 Die Ausgleichskasse kann ausnahmsweise eine längere Zahlungsperiode als ein Quartal festsetzen, wenn die Beiträge betragsmässig gering sind.  
Die Zahlungsperiode darf ein Kalenderjahr nicht überschreiten.

## **5.2 Verzugs- und Vergütungszinsen**

### **– Allgemeines**

- 4082 Bei der Erhebung von Zinsen ist zwischen laufend zu entrichtenden und nachgeforderten Beiträgen zu unterscheiden.
- 4083 Als laufende Beiträge gelten die für jede Zahlungsperiode (Quartal) zu entrichtenden Beiträge, die mit einer Beitragsverfügung vor Ablauf des Kalenderjahres, für welches sie geschuldet sind, festgesetzt worden sind.
- 4084 Als nachgeforderte Beiträge gelten Beiträge die erst nach Ablauf des Kalenderjahres, für welches sie geschuldet sind, durch Verfügung festgesetzt worden sind.
- 4085 Vgl. im Einzelnen das Kreisschreiben über Verzugs- und Vergütungszinsen (KSVZ).  
1/07

### **– Zinsenlauf**

- 4086 Die Zinsen laufen
- für laufend zu entrichtende Beiträge vom Ende der Zahlungsperiode an bis zur vollständigen Bezahlung der geschuldeten Beiträge;
  - für nachgeforderte Beiträge vom Ende des Kalenderjahres an, für welches sie geschuldet sind, bis zur Rechnungsstellung.
- 4087 Die Einreichung einer Einsprache, die Erhebung einer Beschwerde oder die Gewährung eines Zahlungsaufschubes (s. Rz 4104 ff.) hemmen den Zinsenlauf nicht.

### – Zinssatz

- 4093 Der Zinssatz beträgt 5% für jedes Kalenderjahr. Zinseszinsen werden nicht erhoben.
- 4094 Zahlungen sind stets zur Begleichung der ältesten fälligen Schulden (Beiträge und Zinsen) zu verwenden.

### – Vergütungszinsen

- 4095 Erstattet die Ausgleichskasse bezahlte, aber nicht geschuldete Beiträge zurück, so gewährt sie Vergütungszinsen.

## 5.3 Zahlstelle

[\(Art. 16 Abs. 2 VFV\)](#)

- 4096 Die Beiträge sind grundsätzlich in der Schweiz zu bezahlen. Mit Zustimmung der Ausgleichskasse können sie der Auslandsvertretung oder dem AHV/IV-Dienst entrichtet werden.

## 5.4 Währung

[\(Art. 16 Abs. 1 und 2 VFV\)](#)

- 4097 Die Beiträge sind grundsätzlich in Schweizer Franken geschuldet. Beitragszahlungen an die Ausgleichskasse müssen immer in Schweizer Franken erfolgen.
- 4098 Mit Zustimmung der Ausgleichskasse können die Beiträge der Auslandsvertretung oder dem AHV/IV-Dienst in der Währung des Wohnsitzstaates oder ausnahmsweise in einer anderen Fremdwährung entrichtet werden.

## 5.5 Umrechnungskurs

([Art. 16 Abs. 3](#) und [Art. 18 VFV](#))

- 4099 Bei Zahlung in Fremdwahrung sind die Beitrage zu dem Kurs  
1/07 umzurechnen, den die Ausgleichskasse (vgl. Rz 4052) fur  
den jeweiligen Zeitpunkt festgesetzt hat.

## 5.6 Stundung

### – Fehlende uberweisungsmoglichkeit in die Schweiz

([Art. 16 Abs. 3 VFV](#))

- 4100 Ist die uberweisung der Beitrage in die Schweiz nicht moglich, so gelten rechtskraftig festgesetzte Beitrage bis zum Zeitpunkt, von dem an sie uberwiesen werden konnen, als gestundet. Die Versicherten konnen deshalb nicht mit befreiender Wirkung an die Auslandsvertretung oder an den AHV/IV-Dienst bezahlen.
- 4101 Dagegen steht es Versicherten in Landern, aus welchen keine uberweisung in die Schweiz moglich ist, frei, ihre Beitragsschuld gemass Rz 4097 in Schweizer Franken direkt an die Ausgleichskasse zu bezahlen oder gemass Rz 4098 ihre Beitrage in einer anderen Fremdwahrung zu entrichten. Solche Zahlungen haben befreiende Wirkung.  
Fur die Unterbrechung der Ausschlussfrist bei fehlender uberweisungsmoglichkeit siehe Rz 3023.
- 4102 Die Stundung hemmt oder unterbricht die Verjahrung der Beitrage nicht (Rz 4110); sie fallt dahin, sobald die uberweisung der Beitrage in die Schweiz moglich ist oder, trotz Beibehaltung des Transferverbotes, die Beitrage ausnahmsweise an die Auslandsvertretung oder den AHV/IV-Dienst in Fremdwahrung entrichtet werden konnen. Allfallige Verzugszinsen laufen von dem Zeitpunkt an, von dem an die uberweisung bzw. Zahlung an die Auslandsvertretung oder den AHV/IV-Dienst wieder gestattet ist.

4103 Bei Eintritt des Versicherungsfalles gestundete Beiträge werden vorbehältlich der Verjährung mit der Rente verrechnet (Rz 5039).

– **Zahlungsaufschub**  
([Art. 34b AHVV](#))

4104 Machen Versicherte glaubhaft, dass sie sich in finanzieller Bedrängnis befinden, so kann ihnen ein Zahlungsaufschub gewährt werden.

4105 Gesuche um Zahlungsaufschub werden von der Ausgleichskasse behandelt. Sie kann bei Vorliegen besonderer Gründe eine Auslandsvertretung damit beauftragen.

4106 Wird ein Zahlungsaufschub bewilligt, so ist gleichzeitig auf die Folgen der Nichtzahlung hinzuweisen (Rz 4108).

4107 Bei der Gewährung des Zahlungsaufschubs ist den Vorschriften betreffend den Ausschluss aus der Versicherung (Rz 3009 ff.) Rechnung zu tragen. Der Zahlungsaufschub hemmt den Lauf der Verzugszinsen nicht.

**5.7 Mahnverfahren bei Nichtzahlung der Beiträge**  
([Art. 13 Abs. 3](#), [Art. 17 Abs. 2 VFV](#))

4108 Zahlen freiwillig Versicherte einen fälligen Beitrag nicht, so sind sie schriftlich zu mahnen. Die Mahnung ist spätestens innert zweier Monate seit der Fälligkeit zu erlassen, und zwar unter Ansetzung einer Nachfrist von 30 Tagen zur Nachholung des Versäumten.

4109 Erfolgt die Zahlung nicht innert der Nachfrist, so ist den Versicherten eine zweite und letzte Mahnung zuzustellen. Die Mahnung setzt eine letzte Zahlungsfrist an und enthält einen Hinweis auf allfällige Verzugszinsen sowie die Androhung des Ausschlusses. Siehe auch Rz 3013 ff.

1/07 **5.8 Vollstreckungsverjährung**  
([Art. 16 Abs. 2 AHVG](#))

- 4110 Ist eine Beitragsverfügung erlassen worden, so verjähren die  
1/07 Beiträge fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Beitragsforderung rechtskräftig wurde.

**5.9 Spesen**

- 4111 Spesen, die den Auslandsvertretungen, den AHV/IV-Diensten oder der Ausgleichskasse durch die Überweisung der Beiträge in die Schweiz entstehen, gehen zu Lasten der Ausgleichskasse.
- 4112 Sind mit der Entrichtung der Beiträge an die Ausgleichskasse, die Auslandsvertretung oder an den AHV/IV-Dienst besondere Kosten (z.B. durch Einlösung eines Bankchecks) verbunden, so hat diese die versicherte Person zu tragen.
- 4113 Die Versicherten haben einen Verwaltungskostenbeitrag in der Höhe von 3 Prozent der geschuldeten AHV-Beiträge zu bezahlen.

**6. Die Eintragung in das individuelle Konto**  
([Art. 30<sup>ter</sup> AHVG](#))

- 4114 Die Ausgleichskasse führt für jede versicherte Person ein IK.  
1/07 Darin sind einzutragen:
- die Erwerbseinkommen, von denen Beiträge entrichtet worden sind;
  - die Versichertennummer des Ehegatten bzw. der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners, dessen bzw. deren Einkommen aufgeteilt worden sind;
  - die Beitragsdauer in Monaten.
- 4115 Für die Beiträge, die Versicherte als Nichterwerbstätige geleistet haben, ist das Einkommen gemäss Tabelle einzutragen.

- 4116 Zahlen Versicherte sowohl vom Erwerbseinkommen als auch  
1/07 als Nichterwerbstätige Beiträge (Rz 4015 ff.), sind die Er-  
werbseinkommen nach Rz 4114 im IK einzutragen, die übrige  
Einkommen gemäss Rz 4115.

## **6.1 Kennzeichnung im Mitgliederregister**

### **– Rücktritt von der Versicherung** ([Art. 2 Abs. 2 AHVG](#))

- 4117 Sind Versicherte von der freiwilligen Versicherung zurückge-  
treten, so ist das Mitgliederregister mit dem Vermerk „Rück-  
tritt“ zu versehen.

### **– Ausschluss aus der Versicherung** ([Art. 2 Abs. 3 AHVG](#))

- 4118 Bei Versicherten, die ausgeschlossen wurden, ist das Mit-  
gliederregister mit dem Vermerk „Ausschluss“ zu versehen.

## 5. Teil: Die Leistungen

### 1. Leistungsarten

- 5001 Die freiwillige Versicherung gewährt grundsätzlich dieselben Leistungen wie die obligatorische Versicherung, das heisst: Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten ([Art. 18 ff. AHVG](#), [Art. 28 ff. IVG](#)) und Eingliederungsmassnahmen für Invalide ([Art. 8 ff. IVG](#)). Ausserordentliche Alters- und Invalidenrenten ([Art. 42 AHVG](#), [Art. 39 IVG](#)), Hilflosenentschädigungen der AHV und IV ([Art. 43<sup>bis</sup> Abs. 1 AHVG](#), [Art. 42 Abs. 1 IVG](#)), IV-Viertelsrenten ([Art. 28 Abs. 1<sup>ter</sup> IVG](#)) und Hilfsmittel der AHV ([Art. 43<sup>ter</sup> Abs. 1 AHVG](#)) werden grundsätzlich nicht ins Ausland ausbezahlt, sofern das Personenverkehrsabkommen CH/EU nicht eine Ausnahme vorsieht.
- 5002 Auf den 31. Dezember 2000 wird der Anspruch auf Fürsorgeleistungen aufgehoben. Die Leistungen, die vor dem 1. Januar 2001 erworben worden sind, werden weiterhin ausgerichtet, solange die einkommensmässigen Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Die Beträge werden aber nicht mehr erhöht.

### 2. Zuständigkeit und Aufgaben der Durchführungsorgane der freiwilligen Versicherung

- 5003 Die Ausgleichskasse entscheidet über die Zusprechung von Alters- und Hinterlassenenrenten und sie berechnet die IV-Renten. Die IV-Stelle entscheidet über die Gewährung von IV-Leistungen.
- 5004 Den Auslandvertretungen oder den AHV/IV-Diensten obliegen namentlich folgende Aufgaben: Entgegennahme der Anmeldung zum Leistungsbezug, Abklärung bestimmter Verhältnisse, Zustellung von Verfügungen, Entrichtung von Leistungen, Abrechnung sowie Kontrollmassnahmen ([Art. 3](#), [21 VFV](#)).

### **3. Leistungsgesuch**

#### **3.1 Einreichen des Gesuchs**

5005 Jeder Leistungsanspruch und jeder Abruf einer aufgeschobenen Rente muss mit einem amtlichen Formular bei der zuständigen Auslandsvertretung oder dem AHV/IV-Dienst geltend gemacht werden (s. Anhang 5).

#### **3.2 Prüfung und Übermittlung des Leistungsgesuchs**

5006 Die Auslandsvertretungen oder die AHV/IV-Dienste prüfen, gegebenenfalls aufgrund von amtlichen Ausweispapieren, die Angaben der versicherten Person über die persönlichen und allenfalls wirtschaftlichen Verhältnisse. Sie bestätigen deren Richtigkeit. Anschliessend leiten sie das Leistungsgesuch, versehen mit dem Eingangsstempel und den Unterlagen, an die zuständige Ausgleichskasse bzw. IV-Stelle weiter.

5007 Auf Weisung der Ausgleichskasse bzw. IV-Stelle können die Auslandsvertretungen oder die AHV/IV-Dienste mit der Durchführung zusätzlicher Abklärungen beauftragt werden.

### **4. Rentenberechnung**

5008 Die Renten werden nach den allgemeinen Regeln der obligatorischen Versicherung berechnet (vgl. RWL).

5009 Vor dem 1. Januar 1983 liegende Zeitabschnitte, für welche die Beiträge mangels Überweisungsmöglichkeiten (siehe Rz 4100) gestundet wurden und in der Folge verjährt sind (siehe Rz 4110), werden bei der Rentenberechnung dennoch als Beitragsjahre angerechnet. Sie werden sowohl für die Bestimmung der Rentenskala als auch für die Ermittlung des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens herangezogen.



- 5010 Die Beitragsjahre nach dem 31. Dezember 1982, für welche die Beiträge weder bezahlt worden sind noch mit der Rente verrechnet werden können, gelten nicht als Beitragsjahre im Sinne von Rz 5009.

## **5. Eingliederungsmassnahmen für Invalide**

### **5.1 Art der Massnahmen**

- 5011 Unter Eingliederungsmassnahmen werden Leistungen zur Wiedereingliederung invalider Personen ins Erwerbsleben verstanden, und zwar medizinische Massnahmen, Massnahmen beruflicher Art (Berufsberatung, erstmalige berufliche Ausbildung, Umschulung, Arbeitsvermittlung), Massnahmen für die Sonderschulung und für die Betreuung hilfloser Minderjähriger, die Abgabe von Hilfsmitteln und die Ausrichtung von Taggeldern.

### **5.2 Anspruchsvoraussetzungen**

- 5012 Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen haben invalide oder von einer Invalidität unmittelbar bedrohte Versicherte, soweit die Massnahmen notwendig und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit zu verbessern, sie wieder herzustellen, zu erhalten oder deren Verwertung zu fördern.
- 5013 Die Durchführung von Eingliederungsmassnahmen der IV ist demnach nur insofern angezeigt, als sie die Aufnahme, Wiederaufnahme oder Weiterführung einer Erwerbstätigkeit oder die Tätigkeit im bisherigen Aufgabenbereich (z.B. Haushalt) zum Ziele haben.
- 5014 Bei der Behandlung von Geburtsgebrechen, bei Sonderschulmassnahmen, bei der Betreuung hilfloser Minderjähriger sowie bei Abgabe von Hilfsmitteln besteht nach Massgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen indessen ein Anspruch auch unabhängig von der Möglichkeit einer Eingliederung ins Erwerbsleben.

### 5.3 Entstehen und Erlöschen des Anspruchs

- 5015 Der Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen entsteht frühestens mit dem Beginn der obligatorischen oder freiwilligen Versicherung und erlischt spätestens mit dem Versicherungsende.
- 5016 Personen die das 20. Altersjahr noch nicht vollendet haben und die nicht oder nicht mehr der obligatorischen oder freiwilligen Versicherung unterstellt sind, haben dennoch oder weiterhin Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, solange entweder der Vater oder die Mutter freiwillig versichert ist.

### 5.4 Durchführung der Massnahmen

- 5017 Die Eingliederungsmassnahmen werden in der Regel in der Schweiz durchgeführt. Die Durchführung im Ausland bildet die Ausnahme.
- 5018 Wenn besondere Umstände dies rechtfertigen und die Massnahmen höchstwahrscheinlich dazu beitragen, dass die betroffene Person wieder eine Erwerbstätigkeit ausüben kann, übernimmt die freiwillige Versicherung die Kosten für Eingliederungsmassnahmen im Ausland bei über 20-jährigen Versicherten.
- 5019 Für Personen unter 20 Jahren übernimmt die freiwillige Versicherung die Kosten von im Ausland durchgeführten Eingliederungsmassnahmen, wenn die Erfolgsaussichten und die persönlichen Verhältnisse der Person dies rechtfertigen.

### 5.5 Wahlrecht der Versicherten

- 5020 Die Bestimmungen von [Art. 26](#) und [26<sup>bis</sup> IVG](#) über das Wahlrecht der Versicherten sind nicht anwendbar, wenn Eingliederungsmassnahmen im Ausland durchgeführt werden. Dies hat zur Folge, dass Eingliederungsmassnahmen im Ausland erst zugesprochen werden dürfen, wenn das Bundesamt sich

mit der Durchführung der Massnahmen durch die vorgeschlagene ausländische Stelle einverstanden erklärt hat. Über die Zulassung von Personen und Stellen zur Durchführung von Eingliederungsmassnahmen im Ausland entscheidet die IV-Stelle.

## **6. Auswirkungen von Rücktritt, Ausschluss und Beitragsstundung auf die Leistungen**

### **6.1 Beiträge**

- 5021 Ist ein Rücktritt (Rz 3001 ff.) oder Ausschluss (Rz 3009 ff.) rechtswirksam, so können bei Eintritt des Versicherungsfalles keine fehlenden Beiträge mehr nachbezahlt oder verrechnet werden.

### **6.2 Renten**

- 5022 Versicherte Personen, die von der freiwilligen Versicherung zurückgetreten sind oder ausgeschlossen worden sind, verlieren ihren Anspruch auf AHV/IV-Renten aus den von ihnen bezahlten Beiträgen an die obligatorische und/oder freiwillige Versicherung nicht. Da der Rücktritt oder der Ausschluss aus der freiwilligen Versicherung zu Lücken in der Versicherungsunterstellung führt, können die versicherten Personen nur Teilrenten beanspruchen.
- 5023 Wurde bei Ehepaaren nur die Ehefrau von der freiwilligen Versicherung ausgeschlossen, können nach dem Ausschluss keine beitragslosen Ehejahre gemäss Bst. g Abs. 2 der Übergangsbestimmungen zum AHVG angerechnet werden.

### **6.3 Eingliederungsmassnahmen**

- 5024 Mit dem Rücktritt oder dem Ausschluss aus der freiwilligen Versicherung erlischt der Anspruch Eingliederungsmassnahmen (siehe Rz 5015).

- 5025 Kinder, die nicht oder nicht mehr der freiwilligen Versicherung unterstellt sind, deren Vater oder Mutter aber noch freiwillig versichert sind, können dennoch oder weiterhin Eingliederungsmassnahmen beanspruchen. Dies aber höchstens bis zum vollendeten 20. Altersjahr (siehe Rz 5016).

## **7. Auszahlung von Geldleistungen**

### **7.1 Auszahlende Stellen**

- 5026 Renten und andere Geldleistungen werden den im Ausland wohnenden Personen grundsätzlich direkt durch die Ausgleichskasse ausbezahlt. Ist die Direktauszahlung nicht möglich, werden die Leistungen durch Vermittlung der zuständigen Auslandsvertretung oder des AHV/IV-Dienstes ausgerichtet.
- 5027 Der Ausgleichskasse obliegt die Ausrichtung von Renten und sonstigen Geldleistungen für eine im Ausland wohnende Person, die an einen gesetzlichen oder bestellten Vertreter (Vormund, Verwandte usw.) oder an eine Bank in der Schweiz zu zahlen sind.
- 5028 Kehrt eine leistungsberechtigte Person nach Eintritt des Versicherungsfalles in die Schweiz zurück, übernimmt die Rentenauszahlung
- die Ausgleichskasse, die die Rente vor dem Verlassen der Schweiz ausgerichtet hatte;
  - die Ausgleichskasse, die zuletzt für den Beitragsbezug in der Schweiz zuständig war, wenn der Anspruch auf eine ordentliche Rente im Ausland entstanden ist;
  - die Ausgleichskasse des Kantons, in die rentenberechtigte Person Wohnsitz nimmt, wenn ausschliesslich Beiträge an die freiwillige Versicherung geleistet worden sind.

## 7.2 Auszahlungen im Ausland

### – Auszahlungsarten

- 5029 Die Auszahlung von Geldleistungen im Ausland erfolgt an die berechnigte Person bzw. an ihren gesetzlichen Vertreter.
- 5030 Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse und einer vorbehaltlosen schriftlichen Vollmacht der berechnigten Person oder ihres gesetzlichen Vertreters kann die Ausgleichskasse die Geldleistungen ausnahmsweise an den in der Vollmacht bezeichneten Dritten (z.B. Verwandten, Vermögensverwalter, Behörde) auszahlen.
- 5031 Verwendet die leistungsberechtigte Person die Leistungen nicht für den eigenen Unterhalt und den der Personen, für welche sie zu sorgen hat, oder ist sie nachweisbar dazu nicht imstande, so dass sie selbst oder diese Personen deswegen der öffentlichen oder privaten Fürsorge ganz oder teilweise zur Last fallen, kann die Ausgleichskasse ausserdem die Geldleistungen ganz oder teilweise einer geeigneten Drittperson oder Behörde auszahlen, die der berechnigten Person gegenüber gesetzlich oder sittlich unterstützungspflichtig ist oder sie dauernd fürsorgerrsch betreut. Siehe hiezu auch [Art. 20 ATSG](#) und [Art. 1 ATSV](#).
- 5032 Die Auszahlung erfolgt in der Regel auf ein Bank- oder Postkonto. Erfolgt die Auszahlung auf ein Konto in der Schweiz sind die Bestimmungen der Rentenwegleitung anwendbar. Sofern genügend Sicherheit besteht, kann die Ausgleichskasse die Auszahlung auf ein Post- oder Bankkonto im Wohnsitzstaat der berechnigten Person zulassen ([Art. 20 Abs. 1 VFV](#)).
- 5033 Ist die Auszahlung durch die Post nicht möglich oder zu wenig sicher, kann die Ausgleichskasse von sich aus die Geldleistungen durch Vermittlung einer Bank auszahlen lassen. Ausnahmsweise kann die Auszahlung an die berechnigte Person auch von der Auslandsvertretung oder vom AHV/IV-Dienst in bar vorgenommen werden.

### – Auszahlungstermine

- 5034 Die Renten sowie noch bestehende Fürsorgeleistungen werden monatlich und im voraus ausbezahlt. Die Ausgleichskasse bestimmt den Zahlungstermin.
- 5035 Sofern die berechnigte Person nicht eine monatliche Auszahlung verlangt, werden Teilrenten, deren Betrag 10 Prozent (Skala 1–4) der minimalen Vollrente nicht übersteigen, einmal jährlich nachschüssig im Dezember ausbezahlt. Erlöscht der Leistungsanspruch vor dem Zahlungstermin, werden die Leistungen im Dezember pro rata temporis ausgerichtet.

### – Wahrung und Umrechnungskurs

- 5036 Werden die in Schweizer Franken festgesetzten Leistungen ins Ausland ausbezahlt, so erfolgt die Zahlung in der Wahrung des Wohnsitzstaates oder in einer andern einlosbaren Wahrung.
- 5037 Bei Direktauszahlung durch die Ausgleichskasse erfolgt die Umrechnung zum jeweiligen Tageskurs. Wird die Leistung durch Vermittlung der Auslandsvertretung oder des AHV/IV-Dienstes ausbezahlt, so erfolgt die Umrechnung in die Landeswahrung nach dem Kurs, den die Ausgleichskasse fur die Beitragsumrechnung festgelegt hat (Rz 4051 und 4099).

### 7.3 Auszahlungen in der Schweiz

- 5038 Halt sich eine berechnigte Person nur vorubergehend in der Schweiz auf, so kann sie bei rechtzeitiger Benachrichtigung der Ausgleichskasse die einmalige Auszahlung falliger periodischer Geldleistungen an eine Adresse im Inland verlangen.

## **7.4 Verrechnung**

- 5039 Die Verrechnung von Beitrags- oder Rückerstattungsforderungen ist von der Ausgleichskasse oder IV-Stelle mit einer Verfügung geltend zu machen. Im Übrigen sind die Bestimmungen der Rentenwegleitung anwendbar.

## **7.5 Überwachung periodischer Geldleistungen**

- 5040 Die Ausgleichskasse prüft alljährlich, ob die leistungsberechtigten Personen noch leben und ob ihr Zivilstand keine Änderung erfahren hat. Diese Personen haben die entsprechenden Bescheinigungen dazu beizubringen.
- 5041 Die Bescheinigung ist in der Regel von der zuständigen Behörde des Wohnsitzstaates oder von einer dortigen Urkundsperson zu bestätigen. Auf Verlangen der leistungsberechtigten Person oder der Ausgleichskasse wird sie von der zuständigen Auslandsvertretung oder des AHV/IV-Dienstes bestätigt. Hierzu muss die leistungsberechtigte Person persönlich bei der Vertretung oder dem AHV/IV-Dienst vorsprechen oder amtliche Dokumente neuesten Datums zustellen, aus denen die zu prüfenden Verhältnisse einwandfrei hervorgehen.
- 5042 Bringt die leistungsberechtigte Person die Bescheinigung trotz Mahnung nicht innert angemessener Frist bei, so stellt die Ausgleichskasse die Zahlung ein.

## **7.6 Spesen**

- 5043 Die mit der Auszahlung von Geldleistungen verbundenen Spesen gehen zu Lasten der Ausgleichskasse. Vorbehalten bleiben allfällige Empfängergebühren, welche die Post oder Bank direkt bei den Leistungsberechtigten erhebt bzw. ihnen belastet; das gleiche gilt für Gebühren bei Ausstellung der Lebensbescheinigung.

5044 Zu den Auszahlungsspesen, die zulasten der Ausgleichskassen gehen, gehören auch die Spesen für die Überweisung von Geldleistungen von der Ausgleichskasse an die Auslandsvertretung oder den AHV/IV-Dienst.



## 6. Teil: Die Rechtspflege

### 1. Einsprache

6001 Die Verfügungen der Ausgleichskasse und der IV-Stelle, die  
1/05 gegebenenfalls durch die Auslandsvertretungen oder die  
AHV/IV-Dienste erlassen werden ([Art. 3 Abs. 1 Bst. c VFV](#)),  
unterliegen grundsätzlich (vgl. aber Rz 6002) der Einsprache  
([Art. 52 ATSG](#)).

### 1/07 2. Beschwerde gegen Verfügungen und Einsprache- entscheide

6002 Die verfahrensleitenden Verfügungen und die Einsprache-  
1/07 entscheide sind vorbehältlich Rz 6004 mittels Beschwerde  
beim Bundesverwaltungsgericht anfechtbar ([Art. 85<sup>bis</sup> Abs. 1  
AHVG](#), [Art. 69 Abs. 2 IVG](#)).

6003 Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet  
1/07 sich nach dem VwVG ([Art. 37 VGG](#)). Für die Parteien ist das  
Verfahren kostenlos. Sich mutwillig oder leichtsinnig verhal-  
tenden Parteien können indessen Kosten auferlegt werden.  
Bei unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Be-  
schwerden kann eine Einzelrichterin oder ein Einzelrichter mit  
summarischer Begründung auf Nichteintreten oder Abwei-  
sung erkennen ([Art. 85<sup>bis</sup> Abs. 2 und 3 AHVG](#)).

6004 Hat die versicherte Person in dem Zeitpunkt, in dem ihr die  
verfahrensleitende Verfügung oder der Einspracheentscheid  
eröffnet wird, ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz,  
so ist die Beschwerde bei der kantonalen Rekursbehörde am  
Wohnsitz oder Aufenthaltsort einzureichen ([Art. 58 Abs. 1  
ATSG](#)).

### 1/07 3. Beschwerde ans Bundesgericht

- 6005 Die Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts können mit  
1/07 Beschwerde ans Bundesgericht weitergezogen werden;  
dieses entscheidet in letzter Instanz ([Art. 82](#) und [86 BGG](#),  
[Art. 62 Abs. 1 ATSG](#)).
- 6006 In Streitigkeiten über den Beitritt zur freiwilligen Versiche-  
1/07 rung<sup>13</sup> oder über Beiträge kann mit der Beschwerde gerügt  
werden:  
– die Verletzung von Bundesrecht und Völkerrecht ([Art. 95](#)  
[Bst. a und b BGG](#)),  
– die offensichtlich unrichtige oder auf einer Rechtsverlet-  
zung beruhende Feststellung des Sachverhaltes, sofern  
die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfah-  
rens entscheidend sein kann ([Art. 97 Abs. 1 BGG](#)).
- 6007 In Streitigkeiten über die Zusprechung oder Verweigerung  
1/07 von Geldleistungen der Invalidenversicherung kann jede  
unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts  
gerügt werden ([Art. 97 Abs. 2 BGG](#)).

### 4. Formvorschriften, Fristen und Fristwahrung

- 6008 Die Einsprache kann mündlich oder schriftlich erhoben wer-  
den. Vgl. zu den Obliegenheiten der Ausgleichskasse – bzw.  
der Auslandvertretungen und der AHV/IV-Dienste, soweit  
diese verfügt haben - bei mündlicher Einsprache das Kreis-  
schreiben über die Rechtspflege in der AHV, IV, der EO und  
bei den EL.
- 6009 Beschwerdeschriften an das Bundesverwaltungsgericht müs-  
1/07 sen in doppelter Ausfertigung eingereicht werden . Für Be-  
schwerden ans Bundesgericht wird die Anzahl Exemplare  
nicht vorgeschrieben.
- 6010 Die Beschwerdeschrift muss in einer Amtssprache abgefasst  
sein. Beschwerdeschriften, die nicht in einer Amtssprache

abgefasst sind, muss eine beglaubigte Übersetzung beigelegt werden.

- 6011 Die Einsprache- oder Beschwerdefrist beträgt 30 Tage seit  
1/07 Zustellung der Verfügung oder des Einspracheentscheids.  
Sie gilt als gewahrt, wenn die Einsprache oder Beschwerdeschrift am letzten Tag der Frist bei der urteilenden Behörde eintrifft oder zu deren Händen der schweizerischen Post oder einer Auslandsvertretung oder einem AHV/IV-Dienst übergeben wird ([Art. 39 Abs. 1](#), [52 Abs. 1 ATSG](#), [Art. 48](#) und [Art. 100 BGG](#)).
- 6012 Die Auslandsvertretungen und die AHV/IV-Dienste haben den Tag, an dem eine Einsprache oder Beschwerdeschrift bei ihnen eintrifft, auf dieser zu vermerken.  
Die Einsprache oder Beschwerdeschrift, die einer Auslandsvertretung oder dem AHV/IV-Dienst übergeben wird, ist ohne Verzug direkt an die zuständige Ausgleichskasse oder Gerichtsbehörde weiterzuleiten. Gleichzeitig ist die Ausgleichskasse bzw. die IV-Stelle zu orientieren.  
Den Einsprachen und Beschwerdeschriften müssen die den Fall betreffenden Urkunden beigelegt werden, die sich in den Händen der Auslandsvertretungen oder der AHV/IV-Dienste befinden.

## **5. Verfahrenskosten und Parteientschädigung**

- 6013 Das Einspracheverfahren ist kostenlos. In der Regel werden keine Parteientschädigungen ausgerichtet ([Art. 52 Abs. 3 ATSG](#)). Sofern erforderlich, wird die unentgeltliche Rechtsverbeiständung gewährt ([Art. 37 Abs. 4 ATSG](#)).
- 6014 Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht ist in der  
1/07 Regel nicht kostenlos.
- 6015 Sind den ganz oder teilweise obsiegenden Beschwerdeführenden notwendige und verhältnismässig hohe Kosten entstanden (für Anwaltshonorar, weitere Auslagen), so kann ih-

nen das Bundesverwaltungsgericht eine Parteientschädigung zusprechen ([Art. 64 VwVG](#)).

- 6016 Das Bundesverwaltungsgericht und das Bundesgericht können einer bedürftigen Partei, deren Rechtsbegehren nicht aussichtslos ist, einen Anwalt oder Anwältin begeben; dessen bzw. deren Honorar wird von der Gerichtskasse getragen, soweit es nicht durch eine von der Gegenpartei zu leistende Parteientschädigung gedeckt wird. Ebenso kann die bedürftige Partei davon befreit werden, Verfahrens- oder Gerichtskosten zu bezahlen ([Art. 65 VwVG](#); [Art. 64 BGG](#)).
- 1/07

#### **6. Kreisschreiben über die Rechtspflege in der AHV, der IV, der EO und bei den EL**

- 6017 Das Kreisschreiben über die Rechtspflege in der AHV, der IV, der EO und bei den EL gilt sinngemäss.

## 7. Teil: Anhänge

### 1. Gesetzliche Erlasse<sup>1</sup>

- Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG); [SR 831.10](#)
- Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV); [SR 831.101](#)
- Verordnung vom 26. Mai 1961 über die freiwillige Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (VFV); [SR 831.111](#)
- Verordnung über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung (V 07: [SR 831.108](#))
- Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG); [SR 831.20](#)
- Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (IVV); [SR 831.201](#)
- Verordnung vom 9. Dezember 1985 über Geburtsgebrechen (GgV); [SR 831.232.21](#)
- Verordnung vom 29. November 1976 über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung (HVI); [SR 831.232.51](#)
- Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG); [SR 830.1](#)
- Verordnung vom 19. September 2002 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV); [SR 830.11](#)
- Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; [SR 173.110](#))
- Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; [SR 173.32](#))

---

<sup>1</sup> Die Gesetzestexte können beim Bundesamt für Bauten und Logistik, 3003 Bern, [www.bbl.admin.ch/bundespublikationen](http://www.bbl.admin.ch/bundespublikationen) bezogen werden.

## 2. Wichtige Ansätze in der freiwilligen Versicherung

Stand 1. Januar 2007

Beitragssatz für erwerbstätige Versicherte	9,8 Prozent
Mindestbeitrag AHV/IV	864 Franken im Jahr
Beiträge der Nichterwerbstätigen	Beitragstabelle in separater Broschüre
Naturallohnsatz	33 Franken im Tag 990 Franken im Monat

### **3. Hinweis auf Beitragstabellen**

Die Beitragstabellen zur freiwilligen Versicherung sind in einer separaten Broschüre (Bestellnummer 318.101.1) enthalten.

#### 4. Rechtsprechung

1	EVG vom 25.2.1986	ZAK 1986	S. 640	BGE 112 V	89
2	EVG vom 25.5.1984	ZAK 1984	S. 542	BGE 110 V	65
3	EVG vom 10.4.1980	ZAK 1981	S. 202	BGE 106 V	65
4	EVG vom 26.6.1962	ZAK 1962	S. 505	EVGE 1962 S.	96
5	EVG vom 25.3.1988	ZAK 1988	S. 374	BGE 114 V	1
6	EVG vom 15.11.1971	ZAK 1972	S. 723	BGE 97 V	213
7	EVG vom 27.4.1987	ZAK 1989	S. 88	–	
8	EVG vom 28.3.1991	ZAK 1991	S. 241	BGE 117 V	97
9	EVG vom 28.3.1991	ZAK 1991	S. 241	BGE 117 V	97
10	EVG vom 10.4.1980	ZAK 1981	S. 202	BGE 106 V	65
11	EVG vom 27.4.1987	ZAK 1989	S. 88	–	
12	EVG vom 27.4.1987	ZAK 1989	S. 88	–	
13	EVG vom 31.12.1970	ZAK 1971	S. 320	–	
14	EVG vom 6.4.2004	<a href="#">AHI 2004 S. 172</a>		–	
15	EVG vom 28.7.1999	<a href="#">AHI 1999 S. 198</a>		BGE 125 V	230



## 5. Merkblätter und Formulare

Bestellnummer

10.02                    Merkblatt über die freiwillige Versicherung  
(fünfsprachig)

3.04                     Merkblatt über das flexible Rücktrittsalter

Diese Merkblätter können bei der Schweizerischen Ausgleichskasse, avenue Ed-Vaucher 18, Postfach 3000, CH-1211 Genf 12 bezogen werden. Sie sind auch unter der folgenden Adresse zugänglich: <http://www.ahv.ch>

318.180 dfi             Antrag auf Auszahlung von Leistungen der  
AHV/IV auf ein persönliches Bankkonto  
(dreisprachig)

318.000.1CH          Beitrittserklärung zur freiwilligen Versicherung  
(dreisprachig)

318.000.2CH          Rücktrittserklärung von der freiwilligen Ver-  
sicherung (dreisprachig)

318.000.3CH          Anmeldung für eine Altersrente (freiwillige Ver-  
sicherung)

318.000.4CH          – französischsprachiges Formular

318.000.5CH          – italienischsprachiges Formular

318.000.6CH          Anmeldung für eine Hinterlassenenrente  
(freiwillige Versicherung)

318.000.7CH          – französischsprachiges Formular

318.000.8CH          – italienischsprachiges Formular

318.386 d/f/i          Abruf der Altersrente (einsprachig)

318.531                 Anmeldung zum Bezug von IV-Leistungen für  
Erwachsene

- 318.532 d/f/i      Anmeldung zum Bezug von IV-Leistungen für  
unter 20jährige Personen
- 608.59 d/f/i      Beitragsverfügung (einsprachig)
- 608.64 d/f/i      Erklärung über Einkommen und Vermögen  
zwecks Festsetzung der Beiträge (einsprachig)

Diese Formulare können beim Bundesamt für Bauten und Logistik,  
3003 Bern, [www.bbl.admin.ch/bundespublikationen](http://www.bbl.admin.ch/bundespublikationen) bezogen wer-  
den.

## **6. Liste der Staaten, die der EU bereits vor dem 1. Mai 2004 angehörten**

- Belgien
- Dänemark
- Deutschland
- Finnland
- Frankreich
- Griechenland
- Grossbritannien
- Irland
- Italien
- Luxemburg
- Niederlande
- Österreich
- Portugal
- Schweden
- Spanien

## **7. Liste der Staaten, die im Rahmen der sog. Osterweiterung zur EU gestossen sind**

- Estland,
- Lettland,
- Litauen,
- Malta,
- Polen,
- Slowakei,
- Slowenien,
- Tschechische Republik,
- Ungarn,
- Zypern.